



Bayerisches Staatsministerium für Digitales · Oskar-von-Miller-Ring 35 · 80333 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags

Frau Ilse Aigner, MdL

Maximilianeum

81627 München

Ihre Nachricht vom 17.05.2022  
Ihr Zeichen PI/G-4255-3/2176 D

Unsere Nachricht vom  
Unser Zeichen B4-1430-5-17

München, den 05.07.2022  
Durchwahl: 089 453549 - 297

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Benjamin Adjei (Bündnis 90 / Die Grünen) zu Gebühren für die Bereitstellung von Verwaltungsdaten in Bayern**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die schriftliche Anfrage wird unter Einbindung aller Ressorts sowie der Staatskanzlei wie folgt beantwortet:

**Frage 1 Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob der Freistaat einen Datensatz kostenlos oder kostenpflichtig bereitstellt?**

Antwort:

Für das Statistikwesen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) gilt das Folgende.

Das Bayerische Landesamt für Statistik (LfStat) bietet die Ergebnisse aller gesetzlich vorgeschriebenen Statistiken kostenfrei an. Die Ergebnisse können als Statistische Berichte (Excel und PDF) heruntergeladen oder auch in der Datenbank „GENESIS-Online“ kostenfrei selbst abgerufen werden.

Daten, die darüber hinaus gehen, stellt der Auskunftsdienst (ggf. unter Mitarbeit der Fachabteilungen) zur Verfügung.

Kriterium für die Kostenpflicht ist hierfür der Ministerratsbeschluss vom 08.07.2003 zur Reform des öffentlichen Statistikwesens und der jeweilige Haushaltsplan für Kapitel 03 07 (insbesondere Erläuterungen zu Titel 119 01), wonach ab 01.01.2004 u.a. Auskünfte und statistische Auftragsarbeiten grundsätzlich kostenpflichtig zu erteilen bzw. zu erstellen sind, um die Kostendeckungstätigkeit zu erhöhen.

Unentgeltliche Auskünfte sind demnach:

- einfache Mitteilungen (Arbeitszeit bis zu 15 Minuten oder Sachkosten bis zu 10 Euro),
- Auskünfte an juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden) bis zu 36 Euro,
- die dem LfStat durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben, z.B. kommunaler Finanzausgleich,
- Auskünfte im Zuge der parlamentarischen Kontrolle durch den bayerischen Landtag,
- Aufträge aus dem Geschäftsbereich des StMI (Aufträge der Landratsämter sind nur insofern frei, als das Landratsamt als Staatsbehörde tätig ist und nicht als Kreisbehörde).

Alle darüber hinaus gehenden Auskünfte sind kostenpflichtig.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) werden Verwaltungsdaten auf Basis der jeweils einschlägigen gesetzlichen Regelungen bereitgestellt. Darin finden sich regelmäßig auch Vorgaben zur Kostenpflichtigkeit oder auch -freiheit einer Auskunft (vgl. z. B. Art. 15 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Art. 39 Abs. 5 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)). Allgemein gehaltene Informationen, die beispielsweise im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt werden, sind grundsätzlich kostenfrei zu erhalten.

Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) werden nach allgemeinen kostenrechtlichen Grundsätzen Gebühren und Auslagen nicht erhoben, wenn die Erhebung unbillig erscheint (vgl. Art. 3 Abs. 1 Kostengesetz (KG) und Art. 5 Abs. 6 KG in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (KVz). Darüber hinaus werden die rechtlichen Vorgaben, wie sie sich aus der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (im Folgenden „PSI-Richtlinie“) und dem Datennutzungsgesetz (DNG) ergeben, beachtet.

Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) werden von den Regierungen Entgelte für die Abgabe von Daten aus dem Bereich der Raumordnung an Private (i.d.R. Planungsbüros) erhoben. Berücksichtigung findet neben einem Grundpreis je Datei auch die Dateigröße.

Bei den meisten, wenn nicht bei allen Daten, die im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) abgegeben werden, handelt es sich um Geodaten. Die Daten abgebende Stelle ist ausschließlich das Landesamt für Umwelt (LfU). Die Geodaten stehen fast alle unter der freien Datenlizenz CC-BY 4.0, wenige auch unter der CC-BY-ND bzw. CC-BY-SA. Falls nicht datenschutz- oder urheberrechtliche Gründe einer freien Abgabe entgegenstehen oder falls es sich nicht um Daten handelt, die zur kritischen Infrastruktur gezählt werden müssen, werden die Daten generell kostenlos abgegeben. In der überwiegenden Anzahl können diese Daten dann kostenlos über den Umweltatlas Bayern bzw. von den Webseiten des LfU heruntergeladen werden. Weitere Daten stehen über das Geoportal Bayern als INSPIRE-konforme Dienste zur Ansicht und zum Download bereit. Datensätze, die auf diesem Weg noch nicht bereitgestellt werden können, können über die Datenstelle des LfU angefragt werden. Im Fall einer solchen, sog. „moderierten Datenabgabe“ kann in

Einzelfällen eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Nähere Details zur Frage nach den Kriterien zur Entscheidung über eine Kostenpflicht oder Kostenfreiheit sind der Beantwortung zu Frage 3.1 zu entnehmen.

## **Frage 2 Höhe der Gebühren I**

**Frage 2.1 Wie hoch waren die Gebühren insgesamt, die der Freistaat durch die Bereitstellung von Datensätzen in den letzten 3 Jahren erhoben hat (bitte nach Behörde und Jahr aufschlüsseln)?**

Antwort:

Das LfStat hat in den vergangenen drei Jahren folgende Gebühren erhoben:

	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>StMI, LfStat</b>	1.537 Euro	2.046 Euro	9.177 Euro

Im Geschäftsbereich des StMJ werden die bei einer Bereitstellung erhobenen Gebühren und Auslagen nicht gesondert erfasst, soweit es um Verwaltungsdaten im Sinne der Anfrage geht. Eine nachträgliche Auswertung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Außer im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Vermessungsverwaltung (BVV) werden im Geschäftsbereich des StMFH zur Höhe der vereinnahmten Gebühren und Auslagen keine gesonderten Aufzeichnungen geführt, da dies mit nicht darstellbarem Erhebungsaufwand verbunden wäre.

Die BVV hat in den vergangenen drei Jahren folgende Gebühren erhoben:

	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>StMFH, BVV</b>	16.027.500 Euro	15.977.800 Euro	19.220.900 Euro

Im Geschäftsbereich des StMWi wurden folgende Gebühren erhoben:

	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>StMWi, Landesentwicklung, Regierungen</b>			
<b>Oberbayern</b>	0 Euro	381 Euro	0 Euro
<b>Niederbayern</b>	219 Euro	307 Euro	1.005 Euro
<b>Oberpfalz</b>	0 Euro	0 Euro	0 Euro
<b>Oberfranken</b>	0 Euro	91 Euro	130 Euro
<b>Mittelfranken</b>	0 Euro	0 Euro	0 Euro
<b>Unterfranken</b>	114 Euro	60 Euro	0 Euro
<b>Schwaben</b>	0 Euro	279 Euro	0 Euro

Im Geschäftsbereich des StMUV sind im angefragten Zeitraum die nachfolgend genannten Gebühren erhoben worden:

	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>StMUV</b>	9.881 Euro	11.329 Euro	26.425 Euro

**Frage 2.2 Wie hoch waren die gesamten Gebühren, die die Behörden des Freistaats für die Bereitstellung von Datensätzen in den letzten 3 Jahren anderen Behörden in Rechnung gestellt haben im Vergleich zu den gesamten Gebühren, die sie nichtbehördlichen Nutzer\*innen in Rechnung gestellt haben (bitte nach Behörde und Jahr aufschlüsseln)?**

Antwort:

Das LfStat hat anderen Behörden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>StMI, LfStat</b>	150 Euro	580 Euro	285 Euro

Damit stellte es im Jahre 2019 einen Anteil von ca. 10 % der insgesamt erhobenen Gebühren anderen Behörden in Rechnung, im Jahre 2020 ca. 28 % und 2021 ca. 3 %.

Im Geschäftsbereich des StMWi wurden keine Gebühren gegenüber anderen Behörden erhoben.

Im Zuständigkeitsbereich der BVV liegen für das Jahr 2019 entsprechende Zahlen nicht vor. 2020 wurden ca. 46 % der Gebühren staatlichen und kommunalen Behörden in Rechnung gestellt. 2021 wurden ca. 39 % der Gebühren staatlichen und kommunalen Behörden in Rechnung gestellt.

Im Geschäftsbereich des StMUV gilt: Die Behörden des Freistaats Bayern sind bei Datenanfragen von jeglichen, auch aufwandsbezogenen, Gebühren befreit. Das gilt sowohl für Anfragen nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG), die nach dem KG abgerechnet werden, als auch für Anfragen, die unter die UGebO fallen.

Da Kommunen keine Behörden in diesem Sinne sind, fallen bei Kommunen, wenn die Anfragen nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt, der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft sowie der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nach § 128 StrlSchV (UGebO) abgerechnet werden, in der Regel 100 Euro an Gebühren bei einer Anfrage an.

Bayerische Hochschulen und Universitäten, die auch nicht zu diesen Behörden gezählt werden, sind entsprechend des Finanzministeriumsschreibens (FMS) vom 01.03.1978 (Az. 11/12 a - L 1300 – 31/4 – 37 703/77) von Gebühren für Forschung und Lehre zu befreien, wenn die Projekte, für die die Daten benötigt werden, mit weniger als 50 % aus Drittmitteln finanziert sind.

### **Frage 3 Höhe der Gebühren II**

**Frage 3.1 Wie stellt der Freistaat sicher, dass alle Behörden bei der Gebührenerhebung den Grundsatz der Gebührenbeschränkung nach der Grenzkostenerhebung gemäß der PSI-Richtlinie Folge leisten?**

Antwort:

Gemäß Art. 27 Abs. 1 KG findet das Kostengesetz auf die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Vorschriften entsprechende Anwendung. Detailliert legt Art. 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 5 KG fest, dass Behörden bei der Festsetzung von Gebühren und Auslagen Rechtsvorschriften aufgrund von Europa-, Bundes- oder Landesrecht anzuwenden haben, wenn und soweit diese gegenüber dem Kostengesetz vorrangig zu beachten sind. Dies gilt auch für entsprechende Bestimmungen zur Berechnung von Gebühren nach der PSI-Richtlinie bzw. deren Umsetzung in nationales Recht durch das DNG. Durch die genannten Rechtsvorschriften ist sichergestellt, dass entsprechende Vorgaben in Bayern umgesetzt werden.

Im Geschäftsbereich des StMUV ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren bei der Datenstelle das KG sowie die UGebO. Dabei werden keine Gebühren für die Daten an sich erhoben, sondern nur für den zeitlichen Aufwand, der bei der Ausspielung und Aufbereitung der Daten entsteht. Bei Abgaben nach UGebO (ca. 15 % aller Anfragen) kommt noch eine einmalige Nutzungspauschale von 100 Euro hinzu.

Die Voraussetzungen zur Gebührenbefreiung sind dem Art. 12 BayUIG, den Art. 3 und 4 KG, dem §§ 6 und 7 UGebO sowie dem in der Antwort zur Frage 2.2 genannten FMS zu entnehmen. Anfragen von Behörden werden grundsätzlich im Rahmen der Amtshilfe gemäß dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gebührenfrei beantwortet.

**Frage 3.2 Auf welcher Grundlage wurden die Gebühren der „Gebühren und Preisliste (GebPL) für Geobasisdaten der Bayerischen**

./.

**Vermessungsverwaltung“ errechnet (bitte insbesondere ausführen, inwiefern hier der Grundsatz der Gebührenbeschränkung nach der Grenzkostenerhebung Anwendung findet?**

Antwort:

Grundlage für die GebPL sind folgende Gesetzestexte:

- Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden (GebOVerm) – Anlage Gebührenverzeichnis (GebVz)
- Nr. 17.1 der Bekanntmachung „Vollzug kostenrechtlicher Vorschriften durch die staatlichen Vermessungsbehörden“ (Kostenbekanntmachung – KBek)
- Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz)

Bzgl. der Gebührenbeschränkung nach der Grenzkostenerhebung wird auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen.

**Frage 4 Welche Kosten (zum Beispiel durch Buchung der Zahlungen, Erstellung von Rechnungen, Betrieb eines Webshops) sind dem Freistaat durch die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung von Daten in den letzten 3 Jahren entstanden (bitte nach Behörde und Jahr aufschlüsseln)?**

Antwort:

Im Geschäftsbereich des StMI war eine Auswertung der Kosten, die durch Buchung der Zahlungen, Erstellung von Rechnungen, Betrieb eines Webshops in den letzten drei Jahren bezogen auf die hier gegenständlichen Rechnungsstellungen angefallen sind, leider nicht möglich.

Soweit es um Verwaltungsdaten im Sinne der Anfrage geht, werden die im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren und Auslagen entstehenden Kosten im Geschäftsbereich des StMJ nicht gesondert erfasst. Eine nachträgliche Auswertung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

./.



Im Zuständigkeitsbereich der BVV werden die angefragten Daten in der Kosten- und Leistungsrechnung nicht separat erfasst.

Im Geschäftsbereich des StMWi sind folgende Gebühren entstanden:

	2019	2020	2021
<b>StMWi, Landesentwicklung, Regierungen</b>			
<b>Oberbayern</b>	0 Euro	15 Euro	0 Euro
<b>Niederbayern</b>	5 Euro	10 Euro	30 Euro
<b>Oberpfalz</b>	0 Euro	0 Euro	0 Euro
<b>Oberfranken</b>	0 Euro	5 Euro	10 Euro
<b>Mittelfranken</b>	0 Euro	0 Euro	0 Euro
<b>Unterfranken</b>	5 Euro	5 Euro	0 Euro
<b>Schwaben</b>	0 Euro	5 Euro	0 Euro

Die Kosten, die dem StMUV durch Gebührenabrechnung entstehen, sind minimal, da Gebühren nur bei einem äußerst geringen Anteil der Daten erhoben werden. Die genauen Kosten können so nicht beziffert werden. Im Allgemeinen entstehen durch die Erhebung von Gebühren zu keinem Zeitpunkt Kosten, die nicht wiederum durch Gebühren gedeckt werden.

**Frage 5 Inwiefern sind die öffentlichen Stellen auf die Einnahmen durch den Verkauf der Daten in dem Sinne angewiesen, als dass sie ohne diese Einnahmen aufgrund eines Budgetdefizits nicht mehr im vollen Umfang ihren Tätigkeiten nachkommen können?**

Antwort:

Die zentrale Aufgabe des Bayerischen Landesamt für Statistik liegt in der informellen Grundversorgung von Bevölkerung, Wissenschaft und politischen Entscheidungsträgern mit Daten der amtlichen Statistik. Diese Aufgabenerledigung wird durch die Finanzierung über Steuermittel vollumfänglich

./.

sichergestellt. Das Bayerische Landesamt für Statistik ist jedoch angehalten, einen möglichst hohen Kostendeckungsgrad mittels eigener Einnahmen aus Veröffentlichungen und Datenbereitstellung zu erzielen (Ministerratsbeschluss vom 08.07.2003).

Die Aufgabenwahrnehmung durch die Bayerische Vermessungsverwaltung gem. des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG) wird durch die bedarfsgerechte Abbildung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan sichergestellt. Die Folge aus gleichbleibender Aufgabenwahrnehmung bei fehlenden Gebühreneinnahmen wäre ein steigender Zuschuss aus dem Staatshaushalt.

Die Regierungen sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Raumordnung nicht auf die Einnahmen aus den o.g. Entgelten angewiesen.

Da im Geschäftsbereich des STMUV fast alle Daten einer offenen Lizenz unterliegen und somit kostenlos sind, spielen die Einnahmen für dieses keine Rolle.

**Frage 6 Wie bewertet die Staatsregierung die Höhe der durch die Gebühren erzielten Einnahmen, gerade auch im Hinblick auf die im Vergleich zu einem kostenfreien Datenzugang möglicherweise verminderte Innovationskraft Bayerns?**

Antwort:

Die Höhe der erzielten Einnahmen lässt keine Aussage über die Innovationskraft Bayerns zu.

**Frage 7 Wie bewertet die Staatsregierung den Umstand, dass innovative Services (wie zum Beispiel die Woodsapp oder Credium) in Bayern nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, weil für diese Services ein kostenfreier Zugang zu öffentlichen Daten erforderlich ist?**

./.

Antwort:

Für den Bereich der amtlichen Geobasisdaten bestehen zahlreiche Verträge mit innovativen Dienstleistern auf Grundlage entsprechender Lizenzverträge. Bestimmte Geobasisdaten sind auch als Offene Daten lizenzfrei nutzbar ([www.ldbv.bayern.de/produkte/weitere/opendata.html](http://www.ldbv.bayern.de/produkte/weitere/opendata.html)).

Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) führte bereits Gespräche mit den Betreibern von „Woodsapp“ und klärte sie über die Möglichkeiten zum kostengünstigen Erwerb bayerischer Geobasisdaten auf. Die Gespräche führten bisher zu keinem Ergebnis.

Das StMFH und LDBV werden mit Vertretern der credium GmbH demnächst ein Gespräch über mögliche Lizenzierungen der Geobasisdaten führen.

**Frage 8.1 Ist das LDBV rechtlich gegen Markus Drenger vorgegangen, weil dieser auf einer Bundeswebsite verfügbare Geodaten auf Github veröffentlicht hat?**

**Frage 8.2 Falls ja: Mit welcher Argumentation ist das LDBV rechtlich gegen Markus Drenger vorgegangen?**

**Frage 8.3 Falls ja: Wie ist der aktuelle Stand im Rechtsstreit zwischen Markus Drenger und des LDBVs?**

Antwort:

Wir bitten um Verständnis, dass zu laufenden Verfahren, die eine Privatperson betreffen, keine Auskünfte gegeben werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Judith Gerlach, MdL

Staatsministerin